

Bedingungen

zur

Ausgabe eines Prioritäts-Anlehens von vier Millionen Gulden.

§. 1.

Ueber das gesammte Anlehen werden Prioritäts-Obligationen auf den Inhaber lautend in Gulden und Thalern — fl. 7 gleich 4 Thlr. — und zwar von fl. 175 und fl. 350 (100 und 200 Thlr.) zu gleichen Theilen unter Lit. A und B ausgegeben. Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern und werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Hessischen Ludwigsbahn unterzeichnet.

§. 2.

Das Anlehen wird mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinst und zwar in halbjährigen Terminen, 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres. Zu diesem Behufe werden die Obligationen für die nächsten neun Jahre Zinscoupons zu je fl. 3. $56\frac{1}{4}$ fr. und fl. 7. $52\frac{1}{2}$ fr. (Thlr. $2\frac{1}{4}$ und Thlr. $4\frac{1}{2}$) beigegeben. Die Coupons werden mit einem Wasserstempel und mit der Nummer der Obligation versehen.

Nach Ablauf der neun Jahre und mit jeder neuen neunjährigen Periode werden auf Vorzeigung der Obligation neue Coupons verabsolgt und die Obligation hierbei abgestempelt.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 3.

Das Anlehen wird vom Jahre 1859 ab in der Weise amortisirt, daß ein halbes Procent des Gesammtcapitals (oder